

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie ein zur **1. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen**
am Dienstag, den 01.11.2016, **19:30 Uhr**,
Gasthof Niedersachsen, Kleiner Saal.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder (S.1.18.1)
5. Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke (S.1.18.2)
6. Wahl des Ratsvorsitzenden (S.1.18.3)
7. Vertretung des Ratsvorsitzenden (S.1.18.4)
8. Geschäftsordnung des Samtgemeinderates (S.1.18.5)
9. a) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und (S.1.18.6)
b) Bestimmung der Beigeordneten und Benennung ihrer Vertreter
10. Wahl des/der Vertreter(s) des Samtgemeindebürgermeisters (S.1.18.7)
11. Bildung der Ausschüsse des Samtgemeinderates: (S.1.18.8)
a) Art und Anzahl der Ausschüsse,
b) Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse,
c) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungsregelung,
d) Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter
12. Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Verbandsversammlung des AZV Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen (S.1.18.9)

13. Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen im Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ und in der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (S.1.18.10)
 - a) im Vorstand und gleichzeitig im Aufsichtsrat
 - b) in der Versammlung und gleichzeitig in der Gesellschafterversammlung
14. Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde (S.1.18.11)
 - a) in der Versammlung des Trinkwasserverbandes Verden sowie
 - b) in den Vorstand des Trinkwasserverbandes
15. Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Mitgliederversammlung des Vereins “Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e. V.” (S.1.18.12)
16. Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Gesellschafterversammlung der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (S.1.18.13)
17. Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik-GmbH (S.1.18.14)
18. Benennung einer Vertreterin und Ersatzvertreterin für den Kreisfrauenrat des Landkreises Verden (S.1.18.15)
19. Benennung eines Mitgliedes der Samtgemeinde Thedinghausen für den Seniorenbeirat des Landkreises Verden (S.3.18.16)
20. Berufung einer Lehrer-, Eltern- und Schülervertretung in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Samtgemeinde Thedinghausen (S.1.18.18)
21. Benennung von Mitgliedern für die Arbeitsgruppe „Einrichtung von Ganztagsgrundschulen“ (S.1.18.17)
22. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
23. Mitteilungen und Anfragen
24. Einwohnerfragestunde



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.1	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-13
Datum	07.10.2016

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	4

Inhalt der Mitteilung:

Gem. § 60 NKomVG werden alle Ratsmitglieder vom Samtgemeindebürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auch die Ratsmitglieder, die dem Rat schon in der vorausgegangenen Wahlperiode angehört hatten, sind für die neue Amtszeit erneut zu verpflichten (Kommentar Blum/Häusler/Meyer zum NKomVG).

Daneben sind ehrenamtlich Tätige gem. 54 Abs. 3 (Rechtsstellung der Ratsmitglieder) i. V. m. § 43 NKomVG (Pflichtenbelehrung) auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Samtgemeindebürgermeister hinzuweisen:

- § 40 - Amtsverschwiegenheit
- § 41 - Mitwirkungsverbot
- § 42 - Vertretungsverbot

Außerdem wird auf § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen:

„Verletzen Abgeordnete vorsätzlich und grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen Sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage(n):

1. Text der §§ 40 - 42 NKomVG

**Auszug aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)**

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41

Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42

Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.2	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-13
Datum	18.10.2016

Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	5

Beschlussvorschlag:

Der SGR stellt die Bildung der Fraktion der SPD mit 10 Ratsmitgliedern, der CDU mit 10 Ratsmitgliedern, der UBL mit 2 Ratsmitgliedern und der Grünen Liste mit 5 Ratsmitgliedern fest.

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Gem. § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung (GO) nähere Einzelheiten.

Nach § 13 Abs. 1 der bisherigen Geschäftsordnung sind Fraktionen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen gehören Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen. Die Gruppe hat dann anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte (Abs. 4).

§ 13 Abs. 5 der GO sieht vor, dass Fraktionen und Gruppen ihre Bildung sowie ihre Mitglieder sofort dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben haben. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich den Samtgemeinderat.

Mitteilungen sind bis heute nicht eingegangen, es wird von folgender Fraktionsbildung ausgegangen:

SPD-Fraktion mit 10 Ratsmitgliedern
CDU-Fraktion mit 10 Ratsmitgliedern
UBL-Fraktion mit 2 Ratsmitgliedern
Fraktion Grüne Liste mit 5 Ratsmitgliedern

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

S.1.18.3

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-12
Datum	07.10.2016

Wahl des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	6

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 61 NKomVG wählt der Rat unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus der Mitte der Ratsmitglieder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Ältestes Ratsmitglied ist Herr Tank, zweitältestes Ratsmitglied ist Herr Dr. Künnemeyer und drittältestes ist Herr Mensen.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung, also auch der Samtgemeindebürgermeister. Wählbar sind jedoch nur Ratsmitglieder.

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 16 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende (in diesem Fall, die Person, die diesen Tagesordnungspunkt leitet) zu ziehen hat.

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Zu den Aufgaben des Ratsvorsitzenden gehören:

- Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung des Samtgemeinderates
- Eröffnung, Leitung und Schließung der Samtgemeinderatssitzungen
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen
- Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal
- Im Falle der Verhinderung vertritt er den SGBgm. bei der Einberufung des Samtgemeinderates und der Aufstellung der Tagesordnung,

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Hene

Dr. Künnemeyer



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.4	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-12
Datum	18.10.2016

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	7

Inhalt der Mitteilung:

Gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit über die Vertretung des Ratsvorsitzenden.

Dafür sollte zunächst festgelegt werden, wie viele Vertreter es geben soll und ggf. die Reihenfolge der Vertretung, wenn es mehrere Stellvertreter geben soll.

Der Rat kann beschließen, dass die stellvertretenden Bürgermeister Vertreter des Ratsvorsitzenden sind.

Der Rat kann aber auch die Wahl der Vertreter vorsehen, müsste dann auch das Wahlsystem im Einzelnen festlegen.

Nicht dem Rat angehörende Personen können nicht zum Vertreter bestellt werden.

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.5	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-12
Datum	18.10.2016

Geschäftsordnung des Samtgemeinderates

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	8

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat übernimmt die Geschäftsordnung des alten Samtgemeinderates vom 22.03.2012 als seine Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Gemäß § 69 NKomVG gibt der Rat sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Geschäftsordnung (GO) für den Samtgemeinderat verliert mit Ablauf der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Jeder neu gewählte Samtgemeinderat muss sich daher in seiner ersten Sitzung der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben.

Um in der konstituierenden Sitzung nicht über Einzelheiten einer neuen GO beraten zu müssen, sollte der Samtgemeinderat die GO des alten Samtgemeinderates vom 22.03.2012 übernehmen. Es ist vorgesehen, Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten und zu beschließen (ggf. vorab Gespräch mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und allen Fraktionsvorsitzenden).

Ein Abdruck der bisherigen GO ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage(n):

1. GO vom 22.03.2012

GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Samtgemeinderatsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Mitglieder des Samtgemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Samtgemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Samtgemeindebürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Samtgemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Samtgemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Samtgemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf. Wird die Tagesordnung von einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen. Dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Samtgemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Samtgemeinderatsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Samtgemeinderatsausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Samtgemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Samtgemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Samtgemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Samtgemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden. Hierfür ist keine Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss erforderlich.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der SGA einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Samtgemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Samtgemeinderatsvorsitzende. Desweiteren unterbricht der Ratsvorsitzende bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Tut er das nicht, wird dieses Recht automatisch auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Samtgemeinderatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende. Ist dieser verhindert, so wählt der Samtgemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Samtgemeinderates an der Teilnahme an einer Samtgemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Samtgemeinderates eine Samtgemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Samtgemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Samtgemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Schließung der Sitzung.

- (2) Die Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Samtgemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.
- (6) Die Stimmzählung übernimmt der Ratsvorsitzende. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Samtgemeinderates durchgeführt.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Samtgemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Samtgemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Samtgemeinderatssitzung an den Samtgemeindebürgermeister gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Samtgemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er kann ein Mitglied des Samtgemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Mitglied des Samtgemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Samtgemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Samtgemeinderat kann ein Mitglied des Samtgemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Samtgemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Samtgemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Samtgemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Samtgemeinderates zuzustellen.

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Ratsvorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Samtgemeinde Thedinghausen beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Samtgemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Samtgemeindebürgermeister, den Ratsvorsitzenden oder jedes Mitglied des Samtgemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.6	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-30
Datum	18.10.2016

- a) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und
b) Bestimmung der Beigeordneten und Benennung ihrer Vertreter

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	9

Beschlussvorschlag:

- a) Der SGR beschließt, die Zahl der Beigeordneten um 2 auf 8 zu erhöhen.
b) Der SGR beschließt, dass folgende Ratsmitglieder dem SGA angehören:

Sachverhalt:

a) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Samtgemeinde Thedinghausen gem. § 74 Abs. 2 NKomVG 6 Beigeordnete. Nach Satz 2 der gleichen Bestimmung kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 erhöht. Einen entsprechenden Beschluss hatte der Samtgemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2011 für die Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 gefasst. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass der jetzige Rat in seiner konstituierenden Sitzung ebenfalls wieder die Erhöhung die Zahl der Beigeordneten um 2 auf 8 beschließt. Der Samtgemeindeausschuss besteht dann also aus

dem Samtgemeindebürgermeister
und 8 Beigeordneten.

b) Für die Bestimmung der Beigeordneten ist nach § 75 Abs. 1 i. V. mit § 71 Abs. 2 NKomVG das Proportionalverfahren vorgesehen. Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein anderes Verfahren beschließen.

Nach dem Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) entfallen bei 8 zu verteilenden Sitzen auf die Fraktionen und Gruppen folgende Sitze:

SPD $\frac{8 \times 10}{27} = 2,96 = 2 + 1 = 3$

CDU $\frac{8 \times 10}{27} = 2,96 = 2 + 1 = 3$



Samtgemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

S.1.18.7

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-12
Datum	18.10.2016

Wahl des/der Vertreter(s) des Samtgemeindebürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	10

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat, wenn es sie geben soll.

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 16 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Samtgemeinderatsvorsitzende zu ziehen hat.

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Zu den Aufgaben des/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/s gehören:

- Repräsentative Vertretung der Samtgemeinde
- Im Falle der Verhinderung des SGBgm.:
 - Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses
 - Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und deren Pflichtenbelehrung

(Diese Aufzählung ist abschließend, weitere Aufgaben gibt es nicht.)

Der Samtgemeindebürgermeister



**Samtgemeinde
Thedinghausen**

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.8	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/022-30
Datum	18.10.2016

Bildung der Ausschüsse des Samtgemeinderates:

- a) Art und Anzahl der Ausschüsse,
- b) Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungsregelung,
- d) Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	11

Beschlussvorschlag:

a) Der Samtgemeinderat beschließt, folgende Ausschüsse zu bilden:

b) Der Samtgemeinderat beschließt, dass die Ausschüsse mit _____ Mitgliedern besetzt werden.

c) Der Samtgemeinderat beschließt nach Vortrag der Fraktionsvorsitzenden, dass die Ausschüsse wie folgt besetzt werden:

Ausschuss: _____

Ratsmitglied _____ Vertreter Ratsmitglied _____

d) Von den Fraktionen werden folgende Ausschussvorsitzende und Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden benannt:

Fraktion/Gruppe	Ausschuss	Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

Sachverhalt:

Zu a) bis c)

Der Samtgemeinderat beschließt darüber, welche Ausschüsse gebildet werden und wie viele Mitglieder sie haben sollen.

In der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 hatte der SGR folgende Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Feuerschutz
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Bau und Planung

mit je 9 Mitgliedern.

Verwaltungsseitig wird folgende Änderung vorgeschlagen: Der Bereich Soziales wird dem Ausschuss für Feuerschutz zugeordnet. Damit erhält dieser Fachausschuss mehr Inhalte und würde von nur einer Amtsleitung betreut. In der Vergangenheit war es mit erhöhtem Aufwand verbunden, wenn so viele verschiedene Abteilungen dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zuarbeiten. Es könnten folgende Ausschüsse gebildet werden:

- Ausschuss für Feuerschutz und Soziales
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Bau und Planung

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse unter Anwendung des Proportionalverfahrens (System Hare-Niemeyer) gebildet. Der SGR kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Bei 9 Ausschussmitgliedern entfallen je Ausschuss auf:

$$\text{Sitze je Ausschuss auf die SPD} \quad \frac{9 \times 10}{27} = 3,33 = 3 \quad + \quad 0 \quad = \quad 3$$

$$\text{Sitze je Ausschuss auf die CDU} \quad \frac{9 \times 10}{27} = 3,33 = 3 \quad + \quad 0 \quad = \quad 3$$

$$\text{Sitze je Ausschuss auf die UBL} \quad \frac{9 \times 2}{27} = 0,66 = 0 \quad + \quad 1 \quad = \quad 1$$

$$\text{Sitze je Ausschuss a. d. Grüne Liste} \quad \frac{9 \times 5}{27} = 1,66 = 1 \quad + \quad 1 \quad = \quad 2$$

Bei der Berechnung bleiben die Einzelratsmitglieder von FDP, Linke und Herr von Hollen unberücksichtigt.

Aber: Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG kann der SGR beschließen, dass andere Personen beratende Mitglieder in den Ausschüssen werden. Dies waren bisher:

Im Ausschuss für Feuerschutz: der Gemeindebrandmeister (Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, auch die Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters einzuladen.)

Im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in der Samtgemeinde Thedinghausen, je ein Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter und die Leitungen aller Schulen der Samtgemeinde.

Zu d)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder (Zugreifverfahren).

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Ausschussvorsitze können in folgender Reihenfolge beansprucht werden:

	SPD		CDU		UBL		Grüne Liste
:1	10	(1/2*)	10	(1/2*)	2	5	(3/4/5*)
:2	5	(3/4/5*)	5	(3/4/5*)	1	2,5	
:3	3,33	(6/7*)	3,33	(6/7*)	0,66	1,66	
:4	2,5		2,5				
:5	2		2				

*Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel (Sitzungsgelder) werden für die Einrichtung von vier Fachausschüssen eingeplant.

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Aene

*Dr.
De*



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.9	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-22/1 und A1/022-13
Datum	18.10.2016

Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Verbandsversammlung des AZV Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	12

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung des AZV besteht die Verbandsversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder und 10 weiteren Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Verbandsgliedern aus ihren Räten entsandt werden. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter benannt. Vertreter der Hauptverwaltungsbeamten sind deren allgemeine Vertreter im Hauptamt (Verwaltungsvertreter). Wird der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsgliedes zum Geschäftsführer gewählt, so entsendet der Rat des Verbandsgliedes ein anderes seiner Mitglieder. Der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Thedinghausen wurde bis zur Beendigung seines Hauptamtes zum Geschäftsführer gewählt.

Das bedeutet, dass für die Samtgemeinde Thedinghausen nicht nur 5, sondern 6 Mitglieder aus der Mitte des Rates zu bestimmen sind.

In Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG verteilen sich die Sitze auf die Fraktionen wie folgt:

SPD	$\frac{6 \times 10}{27} = 2,22 = 2$	+	0	=	2
CDU	$\frac{6 \times 10}{27} = 2,22 = 2$	+	0	=	2
UBL	$\frac{6 \times 2}{27} = 0,44 = 0$	+	1	=	1
Grüne Liste	$\frac{6 \times 5}{27} = 1,11 = 1$	+	0	=	1

Von der SPD-Fraktion sind 2 Mitglieder, von der CDU-Fraktion 2 Mitglieder, von der UBL-Fraktion 1 Mitglied und von der Fraktion Grüne Liste ist 1 Mitglied zu benennen. Außerdem sind entsprechende Stellvertreter zu bestimmen.

Bei der Berechnung bleiben die Einzelratsmitglieder von FDP, Linke und Herr von Hollen unberücksichtigt.

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Heine

[Handwritten signature]



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.10	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-22/1
Datum	18.10.2016

Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen im Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ und in der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
a) im Verbandsvorstand und gleichzeitig im Aufsichtsrat

b) in der Verbandsversammlung und gleichzeitig in der Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	13

Inhalt der Mitteilung:

zu a)

Gem. § 15 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“ besteht der **Vorstand** des Wasserbeschaffungsverbandes aus zehn Vertreterinnen/Vertretern. Die Mitglieder entsenden jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter in den Verbandsvorstand, wobei der Hauptverwaltungsbeamte des jeweiligen Mitglieds dazu zählen muss.

Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten ist sein allgemeiner Vertreter im Hauptamt.

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG entscheidet das Los darüber, ob SPD- oder CDU-Fraktion das weitere Vorstandsmitglied bestimmt (da gleiche Fraktionsgröße). Die andere Fraktion benennt den Stellvertreter.

Gem. § 8 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH besteht der **Aufsichtsrat** aus dem Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“. Weitere Vertreter sind somit nicht zu benennen.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“ besteht die **Verbandsversammlung** aus Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jede entsandte Vertreterin/ entsandten Vertreter wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt. Diese können sich untereinander vertreten.

Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Gem. Abs. 3 des § 10 können Mitglieder der Verbandsversammlung nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG sind die Vertreter wie folgt zu benennen:

$$\text{SPD} \quad \frac{3 \times 10}{27} = 1,11 = 1 + 0 = 1$$

$$\text{CDU} \quad \frac{3 \times 10}{27} = 1,11 = 1 + 0 = 1$$

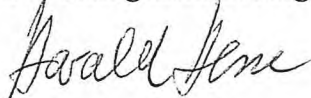
$$\text{UBL} \quad \frac{3 \times 2}{27} = 0,22 = 0 + 0 = 0$$

$$\text{Grüne Liste} \quad \frac{3 \times 5}{27} = 0,55 = 0 + 1 = 1$$

Die Fraktionen von SPD, CDU und Grüne Liste müssen ein Mitglied sowie einen Stellvertreter benennen. Bei der Berechnung bleiben die Einzelratsmitglieder von FDP, Linke und Herr von Hollen unberücksichtigt.

Gem. § 11 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH besteht die **Geschafterversammlung** aus der Verbandsversammlung des WBV „Syker Vorgeest“. Weitere Vertreter sind somit nicht zu benennen.

Der Samtgemeindebürgermeister





Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

S.1.18.11

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-22/1
Datum	18.10.2016

Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter der Samtgemeinde

a) in der Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden sowie

b) in den Vorstand des Trinkwasserverbandes

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	14

Inhalt der Mitteilung:

Die Samtgemeinde Thedinghausen hat folgende Vertreter in die Verbandsgremien zu entsenden:

zu a)

Auf die Samtgemeinde Thedinghausen entfallen zwei Sitze in der Verbandsversammlung. Neben dem hauptamtlichen Bürgermeister ist ein(e) weitere(r) Vertreterin/Vertreter zu entsenden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG entscheidet das Los (zieht der Ratsvorsitzende), ob SPD- oder CDU-Fraktion die weitere Vertreterin/den weiteren Vertreter benennt.

Der Bürgermeister kann sich durch Gemeindebedienstete vertreten lassen. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt.

Es ist eine Stimmführerin/ ein Stimmführer zu benennen.

zu b)

Für den Vorstand des Trinkwasserverbandes ist ein Vorstandsmitglied sowie ein Stellvertreter zu benennen. Diese Personen dürfen nicht mit den benannten Personen unter a) übereinstimmen.

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG entscheidet das Los darüber, ob SPD- oder CDU-Fraktion das Vorstandsmitglied bestimmt (da gleiche Fraktionsgröße). Die andere Fraktion benennt den Stellvertreter. In der letzten Wahlperiode waren als Mitglied Herr Thies und als Stellvertreter Herr Metz benannt.

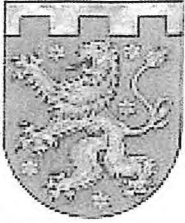
Nachrichtlich:

In der ersten Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes wird ein Schaubeauftragter für die laufende Wahlperiode gewählt. In den letzten Wahlperioden war dies Herr Hans-Jürgen Jewko, Thedinghausen-Beppen, der jedoch nicht mehr zur Verfügung steht. Nach Auskunft des Trinkwasserverbandes kümmert man sich dort um eine Nachfolge. Es gibt auch schon Vorschläge. Seitens des Samtgemeinderates braucht also keine Person benannt werden, die dann in der Verbandsversammlung von den Vertretern der Samtgemeinde vorgeschlagen werden kann.

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Hense

Ph
te



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.12	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-24
Datum	18.10.2016

Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Mitgliederversammlung des Vereins "Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e. V."

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	15

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Samtgemeinde werden folgende Personen in die Mitgliederversammlung des Vereins "Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e. V." entsandt:

- 1.
- 2.
- 3.

Als Stellvertreter werden benannt:

Stimmführer ist:

Sachverhalt:

Gem. § 6 Abs. 5 der Satzung des Kommunalverbundes wird jedes Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung durch bis zu 3 von ihm zu entsendende Personen vertreten. Dabei soll eine Beteiligung der ehrenamtlichen wie der hauptamtlichen Vertreter der Mitglieder angestrebt werden. Gem. Abs. 6 hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme; sie wird vom zu bestellenden Stimmführer abgegeben.

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG ist jeweils ein Vertreter von der SPD-Fraktion und von der CDU-Fraktion zu benennen. Als dritter Vertreter sollte der Samtgemeindebürgermeister benannt werden.

In der letzten Wahlperiode waren der Samtgemeindebürgermeister (Stimmführer), Ratsherr Gutjahr und Beigeordneter Otten Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Mitgliederversammlung des Kommunalverbundes. Stellvertreter waren Roland Link, Holger Haßfeld und Stefan Schröder.

Die Fraktionen werden gebeten, Vertreter zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.13	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-25
Datum	18.10.2016

Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Gesellschafterversammlung der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	16

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 6 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages sind seitens der Samtgemeinde Thedinghausen zwei Personen als Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG muss der Samtgemeindebürgermeister dazu zählen. Er kann sich durch andere Beschäftigte der Samtgemeinde vertreten lassen.

Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NGO entscheidet das Los, ob die weitere Vertreterin/der weitere Vertreter von der SPD- oder der CDU-Fraktion benannt wird. Die andere Fraktion benennt die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

Bisher waren Samtgemeindebürgermeister Harald Hesse (Stimmführer) und Ratsherr Jürgen Winkelmann Vertreter der Samtgemeinde. Stellvertreterin war Ratsfrau Angela von Hollen.

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde
Thedinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - S.1.18.14	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/021-26
Datum	18.10.2016

Benennung der Vertreter der Samtgemeinde Thedinghausen in der Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik-GmbH

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	17

Inhalt der Mitteilung:

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter bis zu 3 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG muss der Samtgemeindebürgermeister dazu zählen. Er kann sich durch andere Beschäftigte der Samtgemeinde vertreten lassen.

Die Fraktionen werden gebeten, Vertreter zu benennen. Es sollten auch Stellvertreter benannt werden.

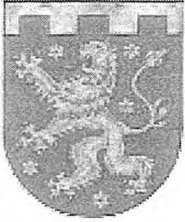
Unter Anwendung des § 71 Abs. 6 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG ist jeweils ein/e Vertreter/in von der SPD-Fraktion und von der CDU-Fraktion zu benennen. Das gilt ebenfalls für die Stellvertreter.

Bisher waren neben Samtgemeindebürgermeister Harald Hesse (Stimmführer) Ratsherr Reinhardt Gutjahr und Ratsfrau Angela von Hollen in der Gesellschafterversammlung vertreten. Stellvertreter waren Ratsherr Stefan Burkel und Ratsherr Stefan Schröder.

Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Hesse

Sh
De



Samtgemeinde
Thedinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - S.1.18.18	
Federführendes Amt	Schulamt
Aktenzeichen	S1/022-30
Datum	20.10.2016

Berufung einer Lehrer-, Eltern- und Schülervertretung in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Samtgemeinde Thedinghausen

Beratungsfolge	Termin	TOP
Samtgemeinderat	01.11.2016	20

Beschlussvorschlag:

In den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Samtgemeinde Thedinghausen werden für die Dauer der 18. Wahlperiode gem. § 110 Abs. 4 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) folgende Vertreter/innen zu berufen:

a) Lehrerververtretung

Britta Pfeiler
Bredaer Str. 88, 28259 Bremen

b) Elternvertretung

Die Wahl des Samtgemeindeelternrates hat noch nicht stattgefunden, wird aber noch im November erfolgen.

c) Schülervertretung

Evin Uyanik
Bremer Str. 31, 27321 Thedinghausen
Vertreterin:
Luiza Goldschmidt
Buchenweg 6, 27321 Thedinghausen-Morsum

Sachverhalt:

Nach § 110 Abs. 2 des NSchG setzen sich die Schulausschüsse aus den Mitgliedern der Vertretungskörperschaften des Schulträgers und aus den stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen. Die Zahl der Vertreter bestimmt der Schulträger, jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.1976 beschlossen, dass dem Schulausschuss je ein Lehrervertreter bzw. –Vertreterin, ein Elternvertreter bzw. –Vertreterin und ein Schülervertreter bzw. –Vertreterin angehören soll. Verwaltungsseitig wird empfohlen, diesen Beschluss auch weiterhin aufrecht zu halten.

Nach § 110 Abs. 2 NSchG werden die Vertreter der Schulen von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers nach Vorschlägen der Lehrer-, Eltern- und Schülervertretungen berufen.

Die Elternvertreterin/der Elternvertreter und deren Stellvertreterin/Stellvertreter werden in der Sitzung des Samtgemeindeelternrates gewählt, diese wird voraussichtlich in der 47. Kalenderwoche stattfinden.

Von der Lehrer- und Schülerschaft liegen die im Beschlussvorschlag genannten Vorschläge vor, so dass eine Berufung zur Lehrervertreterin und zur Schülervotreterin in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport erfolgen sollte. Die Schülervvertretung wird erst im Januar 2017 14 Jahre alt und erfüllt dann das geforderte Mindestalter. Von einer Berufung der Stellvertreterin sollte deshalb abgesehen werden. Die Schülervvertretungen werden ohnehin nur für die Dauer der halben Amtszeit berufen und sobald der berufene Vertreter die Schule verlässt, muss ohnehin ein neuer Vertreter bzw. eine Vertreterin neu gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Hesse

